

Hauptsatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Landkreis Holzminden

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) - in der zur Zeit geltenden Fassung – und im Hinblick auf den beabsichtigten Zusammenschluss haben die Samtgemeinderäte von Polle und Bodenwerder und die Räte der Gemeinden Brevörde, Halle, Hehlen, Heinsen, Heyen, Kirchbrak, Pegestorf und Vahlbruch sowie der Flecken Polle und Ottenstein und der Stadt Bodenwerder folgende

Hauptsatzung zur Bildung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „**Bodenwerder-Polle**“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in der Stadt Bodenwerder und betreibt im Flecken Polle eine Außenstelle mit Bürgerbüro und dem Aufgabengebiet Finanzen.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle sind:

Stadt Bodenwerder
Gemeinde Brevörde
Gemeinde Halle
Gemeinde Hehlen
Gemeinde Heinsen
Gemeinde Heyen
Gemeinde Kirchbrak
Flecken Ottenstein
Gemeinde Pegestorf
Flecken Polle
Gemeinde Vahlbruch

- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle führt für die Übergangszeit - bis zur Erstellung eines neuen - das Wappen der bisherigen Samtgemeinde Polle.

- (2) Das Dienstsiegel der Samtgemeinde erhält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Bodenwerder-Polle“.
- (3) Die Verwendung des Samtgemeindewappens und des Samtgemeindenamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Über die in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-8 NGO aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises „Förderung und Weiterentwicklung des Tourismus in den Mitgliedsgemeinden“ und „Erhebung, Zahlung und Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter im Rahmen der Abwasserbeseitigung“, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen worden ist.
- (2) Die Aufgaben des Gemeindevahlleiters gem. § 9 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes für die Gemeinderatswahlen werden auf die Samtgemeinde übertragen. Das Gleiche gilt für die Vertretung.

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang der in § 3 genannten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden gehen die damit verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit der von ihr übernommenen Aufgabe verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde vor Bildung der Samtgemeinden Bodenwerder und Polle wahrgenommen, so hat sie auf Verlangen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle Rechte, Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder die Nutzungsrechte für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5

Anhörung von Mitgliedsgemeinden

Soweit Entscheidungen durch die Samtgemeinde getroffen werden, die die Belange der Mitgliedsgemeinden in besonderer Weise berühren, soll der Samtgemeindeausschuss oder der Samtgemeinderat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder die Gemeindedirektorin/den Gemeindedirektor persönlich dazu anhören.

§ 6

Verwaltung der Mitgliedsgemeinden

Die Mitgliedsgemeinden können sich zur Durchführung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben der Verwaltung der Samtgemeinde bedienen (§ 70 Absatz 1 NGO).

§ 7

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € im Einzelfall übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 € nicht übersteigt.

§ 8

Samtgemeindeausschuss

Jedes Samtgemeinderatsmitglied hat das Recht an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer/in (§ 59 Abs. 2 Nr. 2 NGO) teilzunehmen.

§ 9

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates, durch Pressemitteilungen oder auf andere geeignete Weise über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die gesamte Samtgemeinde oder Teile der Samtgemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit Fragen zu stellen, ihre Meinung zu äußern und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Für Einwohnerversammlungen gilt § 44 NGO entsprechend.

§ 10

Beschwerden an den Samtgemeinderat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter.

Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Samtgemeinderat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall, ob eine Unterrichtung des Samtgemeinderates oder des Samtgemeindeausschusses notwendig ist.

§ 11

Samtgemeindeumlage

- (1) Die Samtgemeindeumlage wird gemäß § 76 Abs. 2 NGO je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraft) festgesetzt.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden sind rechtzeitig vor der Festsetzung der Samtgemeindeumlage analog § 15 NFAG zu hören.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Satzungen und Verordnungen werden neben ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden außerdem für die Dauer einer Woche nachrichtlich in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde ausgehängt.

- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den in Abs. 3 genannten Bekanntmachungskästen öffentlich ausgehängt, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

Auflösung und Rechtsnachfolge der Samtgemeinden Bodenwerder und Polle

- (1) Mit der Bildung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle sind die Samtgemeinden Bodenwerder und Polle aufgelöst.
- (2) Gesamtrechtsnachfolgerin der Samtgemeinden Bodenwerder und Polle ist die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Bildung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in Kraft.

Bodenwerder, 23. März 2009

Samtgemeinde Bodenwerder

Samtgemeindebürgermeister

Polle, 23. März 2009

Samtgemeinde Polle

Samtgemeindebürgermeister

Die Mitgliedsgemeinden stimmen dieser Hauptsatzung zu.

Bodenwerder, 23. März 2009

Stadt Bodenwerder

Bürgermeister

Stadtdirektor

Brevörde, 23. März 2009

Gemeinde Brevörde

Bürgermeister

Halle, 23. März 2009

Gemeinde Halle

Bürgermeister

Hehlen, 23. März 2009

Gemeinde Hehlen

Bürgermeister

Heinsen, 23. März 2009

Gemeinde Heinsen

Bürgermeister

Heyen, 23. März 2009

Gemeinde Heyen

Bürgermeister

Kirchbrak, 23. März 2009

Gemeinde Kirchbrak

Bürgermeister

Ottenstein, 23. März 2009

Flecken Ottenstein

Bürgermeister

Polle, 23. März 2009

Flecken Polle

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Pegestorf, 23. März 2009

Gemeinde Pegestorf

Bürgermeister

Vahlbruch, 23. März 2009

Gemeinde Vahlbruch

Bürgermeister

Gemeindedirektor